

22.02.99**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr
von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern
(Tierzucht-Einfuhrverordnung - TierZEV)****A. Zielsetzung**

Der innergemeinschaftliche Handel mit Zuchttieren sowie Samen, Eizellen und Embryonen dieser Tiere ist harmonisiert. Um für die Einfuhr von Zuchttieren und den genannten Zuchtprodukten aus Drittländern einheitliche, dem EG-Tierzuchtrecht angepaßte, Bedingungen festzulegen, erließ der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 94/28/EG vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 178 S. 66).

Nachdem mit der Novellierung des Tierzuchtgesetzes die fehlende Verordnungsermächtigung geschaffen wurde (§ 15a), soll mit vorliegender Verordnung die oben genannte Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden.

Gleichzeitig werden umgesetzt die auf diese Richtlinie gestützte

- Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere (ABl. EG Nr. L 210 S. 47) sowie
- Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. EG Nr. L 210 S. 53).

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Beim Vollzugsaufwand sind keine Belastungen öffentlicher Haushalte zu erwarten.

3. Dem Bund entstehen keine Kosten.**E. Sonstige Kosten**

Für Tierhalter, Tierzüchter und Zuchtorganisationen fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Deshalb ist mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

22.02.99

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr
von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern
(Tierzucht-Einfuhrverordnung - TierZEV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 18. Februar 1999

032 (322) - 722 00 - TI 182/99

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für
die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und
Embryonen aus Drittländern
(Tierzucht-Einfuhrverordnung - TierZEV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern (Tierzucht-Einfuhrverordnung - TierZEV) ¹

vom1999

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 2, des § 15a und des § 23a des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Büffel und Esel zu Zuchtzwecken sind hinsichtlich ihrer Einfuhr in den Anwendungsbereich des Tierzuchtgesetzes einbezogen; Büffel gelten als Rinder im Sinne dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt für die Einfuhr von

1. Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen als reinrassige Zuchttiere,
2. Pferden und Eseln als eingetragene Zuchttiere,
3. Schweinen als registrierte Zuchttiere sowie
4. Samen, Eizellen und Embryonen von Tieren nach den Nummern 1 und 3 zu Zuchtzwecken.

§ 2

Einfuhr von Zuchttieren

Zuchttiere dürfen vorbehaltlich des § 5 nur eingeführt werden, wenn sie begleitet sind

1. im Falle reinrassiger Zuchttiere nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 von einer Bescheinigung nach dem Anhang I der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (ABl. EG Nr. L 210 S. 53),
2. im Falle eingetragener Zuchttiere nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 von einem Equidenpaß nach dem Anhang der Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpaß) (ABl. EG Nr. L 298 S. 45),
3. im Falle registrierter Zuchttiere nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 von einer Bescheinigung nach dem Anhang II der Entscheidung 96/510/EG und
4. ,zusätzlich im Falle der Trächtigkeit von einer Bescheinigung nach dem Anhang III der Entscheidung 96/510/EG.

¹ Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 94/28 des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 178 S. 66)

§ 3

Einfuhr von Samen

- (1) Samen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen darf vorbehaltlich des § 5 nur eingeführt werden, wenn er von einer Bescheinigung nach dem Anhang IV der Entscheidung 96/510/EG begleitet ist, aus der sich ergibt, daß das Spendertier einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung
1. bei Rindern nach der Entscheidung 86/130/EWG der Kommission vom 11. März 1986 über die Methoden der Leistungs- und Zuchtwertprüfung bei reinrassigen Zuchtrindern (ABl. EG Nr. L 101 S. 37) geändert durch Entscheidung 94/515/EG der Kommission vom 27. Juli 1994 zur Änderung der Entscheidung 86/130/EWG (ABl. EG Nr. L 207 S. 30 sowie ABl. EG Nr. L 260 S. 36),
 2. bei Schweinen nach der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine (ABl. EG Nr. L 247 S. 43) oder
 3. bei Schafen und Ziegen nach der Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen (ABl. EG Nr. L 145 S. 35)
- unterzogen worden ist.

- (2) Abweichend von Absatz 1 darf Samen von Tieren, die noch keiner Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung unterzogen worden sind, zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung in den dafür erforderlichen Mengen eingeführt werden, wenn er
1. von einer Bescheinigung nach dem Anhang I und
 2. von einer Bescheinigung der für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung zuständigen Behörde nach dem Anhang II
- der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere (ABl. EG Nr. L 210 S. 47) begleitet ist.

§ 4

Einfuhr von Eizellen und Embryonen

Eizellen und Embryonen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen dürfen vorbehaltlich des § 5 nur eingeführt werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind

1. bei Eizellen nach dem Anhang V
 2. bei Embryonen nach dem Anhang VI
- der Entscheidung 96/510/EG.

§ 5

Einfuhrbeschränkung

Hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 94/28/EG des Rates vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder (ABl. EG Nr. L 178 S. 66) im Hinblick auf ein Drittland ein Verzeichnis der zugelassenen Zuchtorganisationen angelegt und hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dieses im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so dürfen Zuchttiere sowie Samen, Eizellen und Embryonen dieser Tiere aus dem betreffenden Drittland nur eingeführt werden, wenn die Tiere in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister einer Zuchtorganisation eingetragen sind, die in diesem Verzeichnis aufgeführt ist.

§ 6

Ersatzbescheinigungen

An Stelle der Bescheinigungen nach § 2 Nr. 1 bis 4, § 3 Abs. 1 und § 4 können andere Bescheinigungen verwendet werden, wenn diese

1. alle für die jeweiligen Bescheinigungen vorgeschriebenen Angaben und
2. folgende Erklärung der für das Ausstellen der jeweiligen Bescheinigungen zuständigen Stelle:
„Der Unterzeichnete bescheinigt, daß diese Dokumente die Angaben gemäß der Entscheidung 96/510/EG der Kommission beinhalten“
enthalten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2, § 3 Abs. 1, § 4 oder § 5 ein Zuchttier, Samen, Eizellen oder Embryonen einführt.

§ 8

Änderung von Vorschriften

(1) Das Tierzuchtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „und beim Verbringen aus dem Ausland“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „und § 12 Abs. 1“ gestrichen.

2. § 12 wird aufgehoben.

3. In § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „und § 12 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen.

4. In § 20 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „oder § 12 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.

(2) Bayern

§ 23 der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts vom 7. September 1990 (GVBl. S. 372), die durch Verordnung vom 18. November 1994 (GVBl. S. 1035) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(3) Mecklenburg-Vorpommern

§ 11 der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 4. Februar 1997 (GVOBl. M-V S. 100) wird aufgehoben.

(4) Niedersachsen

§ 5 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 18. Dezember 1996 (Nds.GVBl. S. 10) wird aufgehoben.

(5) Rheinland-Pfalz

In § 7 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 8. November 1994 (GVBl. S. 447), die durch Verordnung vom 6. Mai 1995 (GVBl. S. 143) geändert worden ist, wird die Angabe „und § 12 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen.

(6) Schleswig-Holstein

In § 5 Abs. 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 27. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), die zuletzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652) geändert worden ist, wird die Angabe „und § 12 Abs. 2 Nr. 1“ gestrichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

Zur weiteren Entwicklung der Wirtschaftlichkeit der Tierzucht durch Förderung des Handels zwischen der Europäischen Union und Drittländern mit Zuchttieren oder Zuchtprodukten erließ der Rat die Richtlinie 94/28/EG vom 23. Juni 1994 über die grundsätzlichen tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen aus Drittländern und zur Änderung der Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder.

Die Kommission erließ zur Durchführung dieser Richtlinie

- die Entscheidung 96/509/EG vom 18. Juli 1996 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere und
- die Entscheidung 96/510/EG vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen.

Die zur Umsetzung der genannten Rechtsakte im Wege der Rechtsverordnung erforderliche Ermächtigung ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Tierzuchtgesetzes vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 142) geschaffen worden. Gestützt auf § 15a des Tierzuchtgesetzes erfolgt nunmehr die Umsetzung.

Einzelvorschriften

Zu § 1

Das Tierzuchtgesetz gilt nach seinem § 1 Satz 1 für die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden. Die Richtlinie 94/28/EG gilt nach ihrem Artikel 1 auch für die Einfuhr reinrassiger Zuchtbüffel und eingetragener Esel (Büffel sind Rinder im Sinne der Richtlinie 77/504/EWG - Artikel 1 Buchstabe a -, Esel sind Equiden im Sinne der Richtlinie 90/427/EWG - Artikel 2 -). Es ist daher erforderlich, Büffel und Esel zu Zuchtzwecken hinsichtlich ihrer Einfuhr gestützt auf § 1 Abs. 1 Satz 2 des Tierzuchtgesetzes in dessen Anwendungsbereich einzubeziehen.

Hinsichtlich der in Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 94/28/EG ebenfalls genannten Tiere im Sinne der Richtlinie 91/174/EWG ergibt sich kein Umsetzungsbedarf, da die Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom Erlass vom Durchführungsrecht bezüglich dieser Tiere abgesehen hat.

Zu § 2

§ 2 dient der Umsetzung des Artikels 4 zweiter und dritter Anstrich der Richtlinie 94/28/EG in Verbindung mit Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/510/EG.

Zu § 3

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 5 zweiter Anstrich der Richtlinie 94/28/EG, der grundsätzlich nur die Einfuhr von Samen erlaubt, der von einem Spendertier stammt, das Leistungsprüfungen nach den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften unterzogen worden ist. Absatz 2 legt in Umsetzung der Entscheidung 96/509/EG Voraussetzungen fest, unter denen Samen nicht geprüfter Tiere zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung eingeführt werden darf.

Zu § 4

§ 4 dient der Umsetzung des Artikels 6 zweiter Anstrich und des Artikels 7 zweiter Anstrich der Richtlinie 94/28/EG in Verbindung mit Artikel 4 der Entscheidung 96/510/EG.

Zu § 5

§ 5 dient der Umsetzung der Artikel 4 bis 7 jeweils zweiter Anstrich der Richtlinie 94/28/EG. Danach dürfen die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Tiere sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen nur eingeführt werden, wenn im Falle von Tieren diese selbst und im Falle von Samen, Eizellen und Embryonen die Tiere, von denen sie stammen, in einem Zuchtbuch eingetragen sind, das von einer Zuchtorganisation geführt wird, die in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 94/28/EG angelegten Verzeichnis aufgeführt ist. Hierbei handelt es sich um eine Liste zugelassener Zuchtorganisationen, die in Drittländern tätig sind und bei ihrer Tätigkeit die tierzuchtrechtlichen Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes einhalten.

Da die Kommission der Europäischen Gemeinschaft dieses Verzeichnis bislang nicht angelegt hat, schreibt § 5 vor, daß die Beschränkung der Einfuhr auf Tiere und Zuchtmaterial der betreffenden Organisationen erst dann gilt, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaft das Verzeichnis im Hinblick auf das jeweilige Drittland bereits angelegt und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten es im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

Zu § 6

§ 6 dient der Umsetzung des Artikels 6 der Entscheidung 96/510/EG.

Zu § 7

Die Einfuhr von Zuchttieren oder Zuchtmaterial ohne die vorgeschriebenen Bescheinigungen sowie die Einfuhr unter Verstoß gegen § 5 werden mit einer Geldbuße bewehrt.

Zu § 8

§ 12 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145) stellt das Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen unter den Vorbehalt einer behördlichen Genehmigung. Mit Inkrafttreten der Tierzucht-Einfuhrverordnung wird sich die Einfuhr von Samen hinsichtlich der tierzüchterischen Anforderungen nach den Vorschriften dieser Verordnung richten. Es ist daher die Aufhebung des § 12 sowie der Bezugnahmen und Verweisungen in § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich. Ermächtigungsnorm ist § 23a des Tierzuchtgesetzes.

Ebenfalls aufzuheben sind Vorschriften des Landesrechts, mit denen § 12 des Tierzuchtgesetzes ergänzt worden sind.

Zu § 9

Die Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten, da die Umsetzungsfrist für die Richtlinie abgelaufen ist.

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über tierzüchterische Bedingungen für die Einfuhr von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern (Tierzucht-Einfuhrverordnung - TierZEV)

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu § 8 Abs. 6

In § 8 Abs. 6 ist die Angabe „24. Oktober 1996 (GVOBl.Schl.-H. S. 652)“ durch die Angabe „25. März 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 66)“ zu ersetzen.

Begründung:

Im Änderungsantrag ist die letzte aktuelle Änderung der schleswig-holsteinischen Landesverordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes berücksichtigt.